



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**Bundesministerium für**  
**Jugend und Familie**  
**Sektion Familie**

Zl. 29 6001/1-II/9/96  
 (Bei Rückfragen bitte anführen)

8/SN-4/ME  
 A-1010 Wien, Franz Josefs Kai 51

Telefon : (0222) 53 475-0

Durchwahl : 132

Telefax Nr. : 535 48 03

DVR: 0826090

Sachbearbeiter:  
 Dr. Peherstorfer

An das  
 Präsidium des Nationalrates  
 Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3  
 1010 Wien

4 -GE/19 10 Datum: 09. FEB. 1996 Verteilt 12.2.96 <i>U</i>	
---	--

*Hajek*

**Betrifft:** Stellungnahme zum Arbeitsmarktpolitikgesetz 1996 und  
 zur Sonderunterstützungs-Verordnung

**Bezug:** 37.001/1-2/96

Das Bundesministerium für Jugend und Familie beehrt sich, in der  
 Beilage 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff  
 genannten Entwurf eines Bundesgesetzes zu übermitteln.

25 Beilagen

7. Februar 1996

Für die Bundesministerin:

Rosenmayr

Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:

*Böler*



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**Bundesministerium für**  
**Jugend und Familie**  
**Sektion Familie**

Zl. 29 6001/1-II/9/96  
(Bei Rückfragen bitte anführen)

A-1010 Wien, Franz Josefs Kai 51

Telefon : (0222) 53 475-0

Durchwahl : 132

Telefax Nr. : 535 48 03

DVR: 0826090

Sachbearbeiter:  
Dr. Peherstorfer

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales  
Sektion III/Abt. 2

Stubenring 1  
1010 Wien

**Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf**  
**Arbeitsmarktpolitikgesetz 1996 und**  
**Sonderunterstützungs-Verordnung**

**Bezug: Zl. 37.001/1-2/96**

**Im allgemeinen:**

Das Bundesministerium für Jugend und Familie nimmt Bezug auf das Schreiben Zl. 37001/1-2/96 vom 19. Jänner 1996, mit dem u.a. der Entwurf eines Arbeitsmarktpolitikgesetzes 1996 übermittelt wird, und teilt hiezu folgendes mit:

Die deklarierte Absicht, mit einer neuen Beschäftigungspolitik das "Abschieben" in die Frühpension zu beenden, dürfte mit dem vorliegenden Entwurf nicht erreicht werden.

Die Bedingungen für eine Maluszahlung lassen ein Ausweichen von seiten der Unternehmen befürchten, so daß beim Abbau von beschäftigten Arbeitnehmern vor dem 50. Lebensjahr oder vor einer 10jährigen Betriebszugehörigkeit gekündigt werden.

Im übrigen dürfte die geplante, geringe - im Falle von

./.

- 2 -

Arbeitnehmerinnen geradezu unbedeutende - Einmalzahlung die Arbeitgeber nicht von der Freisetzung "der geschützten Arbeitnehmer" abhalten.

Es ist zweifelhaft, ob die Einführung von Quoten einen Beschäftigungsimpuls bringt. Diese Zweifel bestehen nicht nur aufgrund der mit Quoten gegebenen Erfahrung, sondern auch angesichts der geringen Höhe der Abschlagszahlung und angesichts der Tatsache, daß die Zahl der Unternehmen mit mehr als 100 Beschäftigten österreichweit relativ gering ist.

(In Österreich gibt es laut Statistischem Zentralamt 225.367 Unternehmen, und davon:

1.436 Unternehmen mit 100 bis 199 Beschäftigten	
812 "	200 - 499
255 "	500 - 999
165 "	mit 1000 und mehr Beschäftigten.

Das bedeutet, daß von insgesamt **225.367** in Österreich bestehenden Unternehmen nur **2.668** über 100 Dienstnehmer beschäftigen.)

Positiv werden die im Gesetz enthaltenen Anreize (Entlastung bei den Lohnnebenkosten) zur Beschäftigung von älteren Arbeitnehmern gesehen.

Es ist zu erwarten, daß die im Entwurf in Aussicht genommenen Einsparungen in der Praxis zu empfindlichen finanziellen Einbußen älterer freigesetzter Arbeitnehmer und zu einer deutlichen Verschlechterung gegenüber vergleichbaren Arbeitslosen, die noch unter die geltenden Bestimmungen des Sonderunterstützungsgesetzes fallen, führen - so ist die Höhe des Arbeitslosengeldes niedriger als die zu entfallende Sonderunterstützung, das Arbeitslosengeld gebührt nicht bis zum Anfall einer Pension und bei der Notstandshilfe gibt es die Einkommensanrechnung.

./.

**Zu einzelnen Bestimmungen:****Zu Art. 2 (Sonderunterstützungsgesetz)**

Es wäre zu erwägen, in der **Z 2** des Entwurfes (Überschrift vor dem § 5) nur den Teil "für den Personenkreis gemäß § 1 Abs. 1 Z 1" entfallen zu lassen. Der restliche Teil könnte als Überschrift weiterbestehen, was zur Gliederung und Übersichtlichkeit beitragen könnte.

**Zur Sonderunterstützungsverordnung - SUV**

Anstelle des Zitates "§ 1 Abs. 1 Z 1 lit. b lit. bb" sollte es lauten: "§ 1 Abs. 1 lit. b. lit bb".

**Zu den Erläuterungen**

Das Zitat im Art. 1 Z 7 sollte anstelle "§ 36 Abs. 3 lit. b ALVG" lauten: "§ 36 Abs. 3 lit. B ALVG".

Im übrigen gibt der Entwurf keinen Anlaß zu weiteren Bemerkungen.

25 Exemplare der Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

7. Feber 1996

Für die Bundesministerin:

Rosenmayr

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

